

## Grundlagen einer Milizarmee.

### V.

#### Staat und Heer. — Staatsbürger und Wehrmann.

Zwei Ziele vornehmlich hat man sich in Deutsch-Österreich gesetzt: Einführung eines Volksstaates und eines Volksherees. Beide gehen Hand in Hand, eines ist vom anderen abhängig und beide fordern, um lebenskräftig zu sein, die gleiche Voraussetzung: die opferfreudige, rege Mitarbeit jedes Einzelnen zum Gemeinwohl und die Zurücksetzung aller persönlichen Vorteile in zweite Linie. Ist diese Grundbedingung erfüllt, so ist damit auch bereits die zivile und militärische Disziplin verstanden, die beide für das Gedeihen des Volksstaates und des Volksherees von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wir haben in Kapitel II „Ueber Vorgesetzte und Disziplin“ (siehe „Bedecke“ vom 3. Jänner 1919) gesehen, daß die Disziplin einer Milizarmee in nichts jener einer stehenden Armee nachstehen darf; sie wird es demnach auch nicht in einem Volksherees auf der Basis des Milizsystems dürfen, ebenso wenig wie die zivile Disziplin in einer Republik gegenüber jener einer Monarchie zurückbleiben darf. So sie muß sogar größer sein, denn die für den Volksstaat so notwendige Mitarbeit des Einzelnen setzt bei diesem eine gewisse Selbstdisziplin voraus, die unbedingt höher einzuschätzen ist, als die in einer Monarchie vom einzelnen Bürger geforderte Disziplin. Gleiche Verhältnisse treffen wir bei dem auf dem Milizsystem aufgebauten Volksherees, auch hier wird Selbstdisziplin in weitestgehendem Maße gefordert, wie z. B. bei der Erfüllung aller der zahlreichen Obliegenheiten und Pflichten außer Dienst, dem Willen des Einzelnen, zum Wohle eines Landes einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Rang zu bekleiden und von sich aus die damit verbundenen Arbeiten und Opfer an Zeit in Folge der verursachten Dienstleistung usw. auf sich zu nehmen.

Ist diese Grundlage, die tätige Mitarbeit und Opferfreudigkeit des Staatsbürgers wie des Wehrmannes einmal geschaffen, so wird sich alles andere sozusagen reibungslos daraus entwickeln.

Aus dem vorstehenden geht hervor, wie eng der innere Zusammenhang zwischen Volksstaat und Volksherees eigentlich ist und es läßt sich wohl leicht daraus ableiten, wie eng auch zwischen den, die beiden zusammensetzenden Elementen, zwischen Staatsbürger und Wehrmann ein Zusammenhang bestehen muß. Wenn schon der Bürger im Wehrleide mehr sein soll als eben ein verkleideter Zivillist, nämlich in erster und in letzter Linie Soldat, so müssen doch auch für ihn gerade während dieser Soldatenzeit die sämtlichen bürgerlichen Pflichten und Rechte in Geltung bleiben. Denn um ein Glied des Volksherees zu werden, muß er doch zuerst Bürger des betreffenden Volksstaates sein und diese Bürgerschaft bleibt ja auch während seiner Dienstzeit bestehen. Daraus ergibt sich, daß das, was für den Staatsbürger recht ist, für den Wehrmann nichts als billig bleibt. Dem zu irgend einer militärischen Dienstleistung eingerückten Staatsbürger wird demnach auch als Soldat seine volle Stimm- und Wahlberechtigung belassen werden müssen, ganz gleichgültig, ob er nun einer regierungsfreundlichen oder einer oppositionellen Partei angehört; wie jedem anderen Staatsbürger, steht es ihm

völlig frei, sein Stimmrecht ganz nach eigenem Ermessen auszuüben, ohne daß er hierfür irgendwelche Rechenschaft abzugeben hätte. Dagegen wird man ohne weiteres jede parteipolitische Agitation und Propaganda unter den Wehrmännern während des Dienstes verbieten und unterdrücken dürfen.

Auch in Angelegenheit rein privater Natur des Einzelnen, die bisher in vielen Heeren der Kontrolle und Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörden unterworfen waren, wird sich der Volksstaat und das Volksherees in Zukunft nicht mehr einmischen dürfen. In Deutsch-Österreich hat man diesem Prinzip einigermaßen Rechnung getragen in der Abschaffung der Heiratskautelen für Offiziere, doch wurde für sie immerhin noch im Falle einer Heirat die Meldepflicht hierüber an das Staatsamt für Heerwesen beibehalten. In der schweizerischen Milizarmee besteht auch eine solche Meldepflicht nicht, jeder ist doch im vollsten Sinne des Wortes „seines Glückes eigener Schmied“.

Räumt der Volksstaat nun aber auf der einen Seite seinen Bürgern im Wehrleide derartige Rechte und Freiheiten ein, so ist es auf der anderen Seite vollauf begreiflich, daß er, genau wie er sich selbst gegen Elemente und Einflüsse schützt, die ihm gefährlich werden oder sein Ansehen nach außen schädigen könnten, auch gleiche Schutzmaßnahmen für sein Heer treffen muß. Demnach darf für Elemente, das heißt Staatsbürger, die oder deren Gefinnung bereits im bürgerlichen Leben als dem Gemeinwohl gefährlich erkannt wurden, auch kein Platz in der Armee sein. Die schweizerische Militärorganisation vom Jahre 1907 schreibt folgendes hierüber vor:

„Wer durch seine Lebensführung sich des von ihm bekleideten Grades oder überhaupt der Zugehörigkeit der Armee unwürdig macht, soll dem Militärgericht überwiesen werden, das über seinen Ausschluß von der Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet.“

Von der Erfüllung der Dienstpflicht wird ausgeschlossen, wer wegen eines schweren Deliktes (von den bürgerlichen Gerichten) verurteilt wurde. Offiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepöndelt werden, sind von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Wird der Zustand, der den Ausschluß veranlaßt hat, aufgehoben, so entscheidet die Wahlbehörde, ob der Ausgeschlossene wieder zur Dienstleistung zugelassen werden darf.

Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepöndelt wurden, sind für die Dauer dieses Zustandes von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen.“

Die in dieser Hinsicht besonders scharfen Vorschriften für Offiziere und Unteroffiziere betrachtete man in der Schweiz im Interesse einer straffen Disziplin für notwendig. Aus dem Ganzen geht klar hervor, daß der Wehrdienst ein Ehrendienst sein soll und daher nur solche Staatsbürger in der Armee dienen sollen, die in vollen bürgerlichen Ehren stehen. Nur auf diese Art wird es möglich sein, ein Volksherees zu schaffen, das den wirklichen Charakter des Volkes wiedergibt und das das Ansehen aller genießt.

### VI.

#### Die Kosten einer Milizarmee.

Zum Schlusse dieser Abhandlungen über die Grundlagen einer Milizarmee sei noch kurz auf die Kosten eines solchen Heeres hingewiesen. Die weitverbreitete Ansicht, daß eine Milizarmee bedeutend billiger sei als ein stehendes Heer,

ist leider nicht zutreffend; sondern im Gegenteil sind die Kosten wesentlich höhere. Dies hat zum Teil seinen Grund in der weit teureren Verwaltung einer Milizarmee; dann aber müssen, wie wir gesehen haben, vom Staate für viele Institutionen, die im Interesse der Armee arbeiten und die bei einem stehenden Heere hinfällig sind, namhafte Aufwendungen gemacht werden. Im Jahre 1913 beliefen sich die Auslagen der Schweiz für ihre Milizarmee auf 44,300.000 Frank oder rund 42 Prozent der Gesamtauslagen (103,315.000 Frank) des Staates; davon entfielen 18,499.000 Frank für die Ausbildung des Heeres, nahezu 2 Millionen wurden als Unterstützung der freiwilligen Schieß- und Militärvereine (jedoch ohne Aufwand für Turnlehrerkosten usw.) ausgezahlt. Wird die Einwohnerzahl der Schweiz in diesem Jahre mit rund 3,5 Millionen berechnet, so ergibt dies eine Militärauslage von 12,65 Frank per Kopf.

Für Oesterreich-Ungarn beliefen sich im gleichen Jahre die Militärausgaben inklusive Marine auf 653,380.515 Kronen oder 12,5 Prozent der Gesamtauslagen (5.302,944.649 Kronen) des Staates. Laut Volkszählung war die Zahl der Bevölkerung in Oesterreich-Ungarn Ende 1910 51,306.620 Einwohner, es fielen daher 1913 bei gleicher Einwohnerzahl 12,73 Kronen Militärauslagen auf den Kopf. Um nun aber gegenüber der Schweiz ein richtiges Bild zu bekommen, dürfen die Auslagen für die ehemalige k. u. k. Kriegsmarine in diese Buchung nicht eingezogen werden; diese beliefen sich auf 74,257.210 Kronen und es verbleiben daher für die Landmacht allein 579,123.305 Kronen oder rund 10 Prozent aller Auslagen, woraus nur 10,30 Kronen Militärauslagen per Kopf resultieren.